

# RS Vwgh 1996/4/23 95/05/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VVG §10 Abs2 Z1;

VVG §4 Abs2;

VwGG §42 Abs2;

VwGG §42 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/04/28 92/07/0027 2

## Stammrechtssatz

Die Aufhebung eines verwaltungsbehördlichen Bescheides durch den VwGH bewirkt, daß ein inzwischen eingeleitetes Vollstreckungsverfahren unter Umständen nicht mehr fortgesetzt werden darf bzw daß die in einem solchen Verfahren gesetzten behördlichen Handlungen die Eigenschaft von Vollstreckungshandlungen verlieren. Der nachträgliche Wegfall des Titelbescheides macht dessen Vollstreckung unzulässig und belastet den Vollstreckungsbescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050075.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)